

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Für Geschäfte mit Endverbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nur insoweit, als ihnen keine Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.

### 1. Allgemeines:

Für sämtliche Bestellungen gelten nachstehende Bedingungen ausschließlich, soweit nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Zur Abänderung dieser Bedingungen genügt in keinem Fall der allgemeine Hinweis auf gedruckten oder vervielfältigten Vertragsbedingungen; vielmehr ist der Auftraggeber verpflichtet, uns jede gewünschte Änderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mit gesondertem Schreiben, in dem die gewünschten Änderungen unter Anführung der diesbezüglichen Punkte unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen genau beschrieben sind, bekanntzugeben.

Ein Schweigen unsererseits auf diese Änderungswünsche gilt nicht als Zustimmung.

Durch die Auftragserteilung gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als anerkannt und für uns und den Auftraggeber als rechtsverbindlich.

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen persönlichen Daten von uns automationsgeschützt gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen.

### 2. Preise:

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders angegeben, ab unseren Lieferwerken frei nach unserer Wahl LKW-verladen ohne Verpackung. Bei Aufträgen, bei denen Vorarbeiten erforderlich sind, kann von uns eine entsprechende Anzahlung gefordert werden. Der Preiserstellung sind die am Tag der Anbotlegung geltenden Löhne und alle sonstigen Kosten zugrunde gelegt. Im Falle einer Erhöhung dieser Faktoren steht uns das Recht zu, eine entsprechende Erhöhung des Preises vorzunehmen.

### 3. Abschluss und Ausführung:

a) Soweit sich aus den schriftlichen Angeboten nichts anderes ergibt, sind sämtliche Angebote freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung.

b) Abbildungen, Zeichnungen, Markenangaben, sowie die in Preislisten, Katalogen, Prospekten und anderen Veröffentlichungen bekanntgegebenen Maße, Gewichte, Leistungen, Preise und dergleichen sind unverbindlich.

c) Alle Abschlüsse und Vereinbarungen, auch wenn sie durch unsere Außendienstmitarbeiter getätigt bzw. getroffen werden, können von uns, solange sie von uns nicht endgültig angenommen worden sind, widerrufen werden.

d) Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich wenn wir 1) nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung absenden, wobei dann die Konditionen, wie sie in der Auftragsbestätigung angeführt sind, gelten oder 2) die Rechnung, mit der wir die Lieferung fakturieren versenden, oder 3) die Lieferung aufgrund der Bestellung ausführen.

e) Für Maße, Bearbeitung und Bezeichnung ist die betreffende österreichische Ö-Norm maßgebend. Geringe Maßdifferenzen berechtigen nicht zur Reklamation. Zusätzliche Leistungen werden zusätzlich abgerechnet.

### 4. Termine:

Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Lieferbelange und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen. Im übrigen sind unsere Terminangaben freibleibend. Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht, irgendwelche Schadenersatzansprüche an uns zu stellen.

### 5. Lieferung:

Die vereinbarte Lieferzeit ist mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung nur als annähernd zu betrachten. Wird diese Lieferzeit wesentlich überschritten, so hat der Käufer das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen.

Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

Haben wir den Käufer verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung abzuholen bzw. liefern zu lassen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen zu lagern und in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfristen werden dadurch nicht geändert.

Verpackungsmaterial wird verrechnet und nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von uns zurückgenommen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnen wir Paletteneinsatz. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand wird der Einsatz vergütet. Palettenrückholungen werden gesondert verrechnet.

### 6. Zahlung:

a) Schecks werden unter Vorbehalt entgegengenommen und gelten erst mit ihrer gänzlichen Einlösung als Bezahlung. Wechsel werden nur dann angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Annahme von Wechseln erfolgt nicht an Zahlung statt, sondern nur als Zahlungsversprechen.

b) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gemäß § 456 UGB (Unternehmensgesetzbuch) Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu verrechnen.

c) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wg. Nichterfüllung zu verlangen.

d) Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zessionen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen zu unseren Gunsten zu sichern.

e) Alle Zahlungen, auch An- und Teilzahlungen sind unabhängig von etwaigen Lieferterminverschiebungen zum ursprünglich vereinbarten Termin fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche, seien sie berechtigt oder nicht berechtigt, ist nicht statthaft. Durch Gewährleistungsansprüche wird daher die Fälligkeit der Zahlung nicht hinausgeschoben. Ist ein Skonto vereinbart, beginnt die Skontofrist mit dem Datum der Absendung der Faktura durch uns zu laufen. Einstweilige Gewährleistungsansprüche oder behauptete Gegenforderungen unterbrechen oder hemmen die Skontofrist nicht.

f) Wir sind berechtigt, einlangende Zahlungen, ungeachtet allfälliger anders lautender Widmungserklärungen, nach unserem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art, somit auch für Mahnspesen für die Verfolgung unserer Ansprüche, Spesen, Auslagen für Aufenthaltsnachforschungen, Zinsen bzw. Verzugszinsen und zuletzt für Kapitalbeträge zu verwenden.

g) Auch der in Rechnung gestellte Paletteneinsatz ist innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen. Die Rückerstattung des Paletteneinsatzes erfolgt bei Retouren lt. Punkt 5 „Lieferung“.

### 7. Gewährleistung und Haftung:

a) Die Lieferung ist sofort bei Übergabe an den Auftraggeber, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß den §§ 377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel binnen drei Tagen ab Lieferung schriftlich detailliert gerügt werden. Die Prüfung der Ware hat jedenfalls vor einem Verlegen oder sonstigen Verarbeiten zu erfolgen. Reklamationen eines bereits verlegten oder sonst verarbeiteten Materials werden auf keinen Fall anerkannt.

b) Ist die Lieferung mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Auftraggeber nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgelts, nach welcher

---

## Reiter Baustofftechnologie GmbH

A-3512 Schenkenbrunn 78

Tel.: +43-(0)2753-70008

E-Mail: [office@spezial-baustoffe.at](mailto:office@spezial-baustoffe.at), Internet: [www.spezial-baustoffe.at](http://www.spezial-baustoffe.at)

Rechtsform: GmbH, Firmenbuchnr. FN 186896 y Landesgericht Krems an der Donau

UID-Nr. ATU 47 84 61 03 EORI-Nr. ATEOS1000038382

Bankverbindung:

Bawag P.S.K.

BIC: BAWAATWW

IBAN: AT561400027610821303

Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert mit uns vereinbart wird.

c) Der Auftraggeber verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass uns eine krassgrobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, für den wir Versicherungsdeckung erlangen können.

d) Bei anderen Waren als Waren 1. Klasse entfällt jeder Gewährleistungsanspruch und jegliche sonstige Haftung.

e) Voraussetzung für unsere Haftung ist die pünktliche Erfüllung aller vom Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtung.

f) Der Käufer ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen.

g) Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Hinweise oder auf Nichteinholung unserer Stellungnahme zurückzuführen sind, haften wir auf keinen Fall.

h) Unsere Produkthaftung setzt voraus, dass der Auftraggeber alle von uns bekanntgegebenen Informationen über die Behandlung des Liefergegenstandes genauestens beachtet und eine Verwendung des Liefergegenstandes nur zum ausdrücklich ausbedungenen und von uns erwarteten Zweck erfolgt. Ausgeschlossen ist unsere Produkthaftung für Sachschäden, soweit diese nicht ein Verbraucher erleidet; weiters jede gegen uns aus anderer Bestimmung abgeleitete Produkthaftung; ausgeschlossen ist auch jeder gegen uns gerichteter Regressanspruch im Zusammenhang mit Haftpflichten unserer Auftraggeber, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Waren die ausdrücklich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. an Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Schutzwirkungen zugunsten Dritter aus dem Vertrag sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Waren zu vereinbaren und übernimmt es bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstehenden, damit verbundenen Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **8. Garantie für Fremderzeugnisse:**

Soweit sich aus Garantiezusagen für fremde Erzeugnisse, insbesondere ausländische Erzeugnisse, über die vorbeschriebene Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche hinaus weitere Ansprüche ergeben sollten, sind wir berechtigt, diese durch das Anbieten einer Abtretung unserer gegen unseren Vorlieferanten bzw. Hersteller zustehenden diesbezüglichen Ansprüche vollständig zu erfüllen. Mit der Abtretung verbundener Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **9. Aufrechnung:**

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit einer ihm gegen die Auftragnehmerin zustehenden Forderung gegen eine Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertragsverhältnis ist unzulässig.

#### **10. Eigentumsvorbehalt:**

a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem betreffenden Auftrag bzw. damit zusammenhängenden Umständen mit dem Auftraggeber beglichen sind.

Bei Lieferungen nach Deutschland gilt der Eigentumsvorbehalt, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber getilgt sind; dies gilt insbesondere auch, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen bzw. Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültiger Einlösung ohne Rückgriffsmöglichkeit.

b) Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber vor Bezahlung des Kaufpreises geht unser Eigentum nicht unter, sondern erwerben wir Eigentum am neuen Bestand oder an der neuen Sache.

Den neuen Bestand oder die neue Sache verwahrt der Auftraggeber unentgeltlich für uns.

c) Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung des Auftraggebers aus dem Erlös des Weiterverkaufs in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns bereits jetzt abgetreten wird; gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die entsprechenden, auch der Publizität Rechnung tragenden Anmerkungen über den Eigentumsvorbehalt sowie die Zessionsvereinbarung in seinen Büchern vorzunehmen und uns die Abnehmer der Vorbehaltsware, sobald sie namentlich bekannt sind, unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

d) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

e) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat uns der Auftraggeber sofort schriftlich zu verständigen und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die zur Abwehr des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Vorbehaltsgegenstandes aufgewendet werden, soweit diese Kosten nicht von Dritten erlangt werden können.

Jede Standortsveränderung der Vorbehaltsware ist uns innerhalb von 8 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Kosten der Feststellung der unbekanntenen neuen Anschrift trägt der Auftraggeber.

f) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unser Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:**

a) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Standort des Betriebes, Erfüllungsort für die Zahlung ist Schenkenbrunn oder unser Firmenkonto. Verkäufe im Außendienst sind nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden und damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Krems/Donau.

c) Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

#### **12. Vertragsrücktritt:**

Bei Rücktritt vom Vertrag ist eine Stornogebühr von 20 % des Auftragswertes durch den Auftraggeber zu entrichten.

#### **13. Höhere Gewalt:**

a) Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen unter anderem auch Streiks, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuss bei Liefergegenständen sowie alle Umstände gehören, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, egal ob sie bei uns oder einem unserer Vor-Lieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und vom Vertrag hinsichtlich des neuen nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.

b) Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.

#### **14. Retouren:**

Eine Retournahme von Waren kann nur nach Vereinbarung erfolgen. Die dadurch entstandenen Manipulations- und Frachtkosten sind durch den Retourgeber zu ersetzen.

Stand 12/2015

---

#### **Reiter Baustofftechnologie GmbH**

A-3512 Schenkenbrunn 78

Tel.: +43-(0)2753-70008

E-Mail: [office@spezial-baustoffe.at](mailto:office@spezial-baustoffe.at), Internet: [www.spezial-baustoffe.at](http://www.spezial-baustoffe.at)

Rechtsform: GmbH, Firmenbuchnr. FN 186896 y Landesgericht Krems an der Donau

UID-Nr. ATU 47 84 61 03 EORI-Nr. ATEOS1000038382

Bankverbindung:

Bawag P.S.K.

BIC: BAWAAT22

IBAN: AT561400027610821303